

BUNDESGERICHTSHOF

VI ZR 146/66

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

der Steuerhelferin Gerda Be [REDACTED] geb. C [REDACTED],
B [REDACTED], T [REDACTED]strasse [REDACTED],

Klägerin, Berufungsklägerin
und Revisionsklägerin,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die Erben des verstorbenen Frauenarztes Professor
Dr. von Sch [REDACTED], B [REDACTED], K [REDACTED],

1. Frau Liselotte von Sch [REDACTED],
2. den Studenten Peter von Sch [REDACTED],
3. den minderjährigen Studenten Axel von Sch [REDACTED],
gesetzlich vertreten durch seine Mutter Liselotte
von Sch [REDACTED],

zu 1 bis 3 wohnhaft in B [REDACTED], G [REDACTED]strasse [REDACTED],

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -.

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat in der Sitzung am 25. Oktober 1966 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Engels sowie der Bundesrichter Hanebeck, Dr. Bode, Dr. Pfretzschner und Dr. Nüßgens

beschlossen:

Der Klägerin wird die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist zur Einlegung der Revision gegen das Urteil des 7. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 8. Juli 1966 versagt.

G r ü n d e :

Das Berufungsurteil ist dem Prozessbevollmächtigten der Klägerin am 2. August 1966 zugestellt worden. Dieser übersandte es der Klägerin mit einem Begleitschreiben vom 4. August 1966, in dem er sie darauf hinwies, dass die Revisionsfrist am 2. September 1966 ablaufe und dass es zweckmässig sei, sich über die Einlegung der Revision rechtzeitig schlüssig zu werden, weil hiermit ein beim Bundesgerichtshof zugelassener Rechtsanwalt beauftragt werden müsse. Am 6. September 1966 erklärte die Klägerin selbst in einem Telegramm an den Bundesgerichtshof, dass sie gegen ein vom Kammergericht erlassenes Urteil Revision einlege. Am 20. September 1966 legte ihr jetziger Prozessbevollmächtigter das Rechtsmittel formgerecht ein und beantragte gleichzeitig die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen den Ablauf der Revisionsfrist.

Dem Antrag war nicht stattzugeben. Es kann unterstellt werden, dass die Klägerin an der behaupteten Gedächtnisschwäche leidet und dass ihr erst am 6. September infolge der aufgedeckten Falschdatierung eines Schreibens zu Bewusstsein gekommen ist, dass der Monat August bereits

verstrichen und die Revisionsfrist versäumt war. Hierin läge kein unabwendbarer Zufall im Sinne von § 233 ZPO. Denn die Klägerin kannte ihre ausserordentliche Vergesslichkeit; es bildet einen wesentlichen Teil ihres Klagevorbringens, dass die fehlerhafte Operation zu schwerwiegenden psychischen Ausfällen geführt habe. Die Klägerin hätte sich deshalb zur Wahrung der Revisionsfrist nicht lediglich auf ihr Gedächtnis verlassen dürfen. Sie hätte vielmehr sogleich bei Erhalt des Berufungsurteils und zumal des eindringlichen Begleitschreibens sicherstellen müssen, dass sie rechtzeitig an den Ablauf der Frist und die zu treffende Entscheidung erinnert wurde. Das hätte u.a. durch entsprechende Beauftragung ihres erst- oder zweitinstanzlichen Prozessbevollmächtigten geschehen können. Die Klägerin hat im Rechtsstreit selbst vorgetragen, dass sie die sonst einzuhaltenden Fristen und Termine seit dem Nachlassen ihres Gedächtnisses mit Hilfe von Notizen zu wahren pflege; ein von ihr benannter



Zeuge hat es bestätigt. Da die Klägerin hiervon abweichend im Falle der Revisionsfrist überhaupt keine Vorsichtsmassnahme gegen ihre Vergesslichkeit getroffen hat, kann nicht anerkannt werden, dass sie jede nach den Umständen gebotene Sorgfalt gewahrt habe. Ihr musste deshalb die Wiedereinsetzung gegen den Ablauf der Frist versagt werden.

Engels

Dr. Pfretzschner